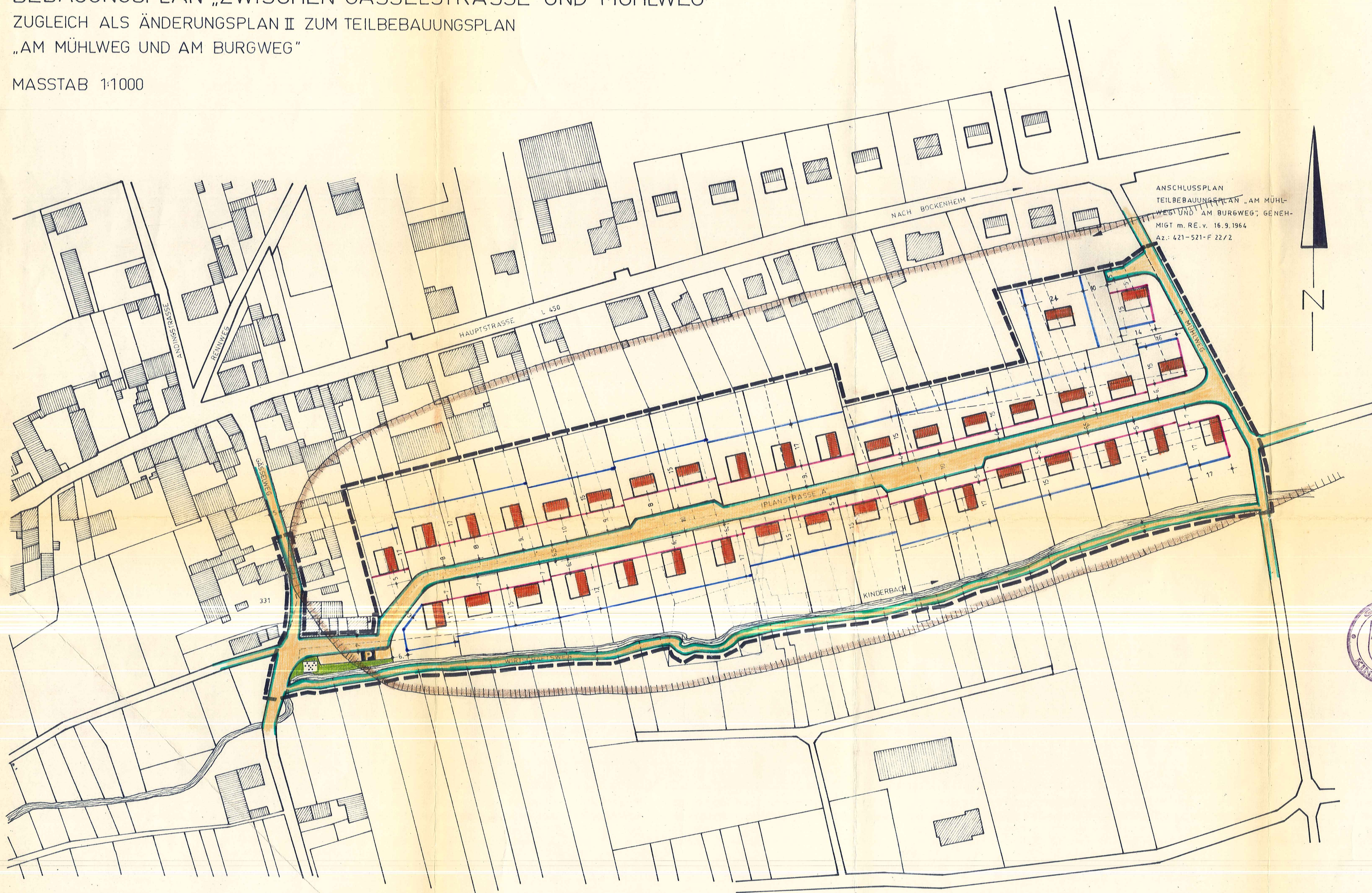


KINDENHEIM

BEBAUUNGSPLAN „ZWISCHEN GÄSSELSTRASSE UND MÜHLWEG“

ZUGLEICH ALS ÄNDERUNGSPLAN II ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN
„AM MÜHLWEG UND AM BURGWEG“

MASSTAB 1:1000



ANSCHLUSSPLAN
TEILBEBAUUNGSPLAN „AM MÜHL-
WEG UND AM BURGWEG“; GENEH-
MIGT m. RE. v. 16.9.1964
Az.: 421-521-F 22/2

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE
- PARKPLATZ
- GRABUNGSSCHUTZGEBIET
i.S. d. VO. v. 6.9.1968
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet -VA- nach § 4 BauNVO in offener Bauweise.
- 2.) Vollgeschoss: Für das Baugbiet wird zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze im Sinne des § 17 IV BauNVO festgesetzt.
- 3.) Grundstückgrößen: Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 500 qm vorgeschrieben.
- 4.) Grünanlage: Die vorhandenen Bäume und Sträucher entlang des Kinderbaches müssen erhalten bleiben und dürfen in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde hat bisher mit 6 Bebauungsplänen insgesamt 72 Bauplätze erschlossen, welche inzwischen größtenteils bereits bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Planes ist erforderlich, um den derzeitigen Bauwünschen gerecht zu werden.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 3,1799 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind zum Teil vorhanden. Der Entwässerungsplan der Gemeinde ist genehmigt. Mit der Verwirklichung der Kanalplanung wird in Kürze begonnen. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen die anfallenden Abwässer in wasserdichten, vorschrittsmäßigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Versenkung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 4.) Bei Verwirklichung dieses Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskostenverordnung vom 6.7.1967 mit 10% festgelegt.
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung des Planungsgebietes erforderlich. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Massgabe der Notwendigkeit die Verfahrensarten des 4. und 5. Teiles des BBauG in Anwendung gebracht.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Der Bebauungsplan hat nach ortsbölicher
Bekanntmachung vom 31. Juli 1969
in der Zeit vom 19. Aug. 1969 bis
19. Sep. 1969 zur öffentlichen
Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung
aufgelegen. Während der Auflage wurden
..... Bedenken und Anregungen
vorgebracht.
Kindenheim, den 15. Okt. 1969



Kindenheim, den 18. März 1969
Der Bürgermeister:
[Signature]

II. FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom 12. MRZ 1970 AZ: 610-13/70/8/KIN.
Neustadt a. d. Weinstraße, den 12. MRZ 1970
LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM
i.A.



Dank

LANDRATSAMT FRANKENTHAL -PLANUNGSABTEILUNG-	
Datum	Name
Bearbeitet	
Gezeichnet	<i>[Signature]</i>
Geprüft	
Frankenthal, im <u>12. FEBRUAR</u> 19 <u>69</u>	
	BAURAT